

Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-26-00/117a-4.Ä
Datum: 04.04.2003

2003/097
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	14.05.2003	

Betreff

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan der Stadt Castrop-Rauxel Nr. 117a

Planbereich: Nördlich der Hagenstraße

hier: Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	--

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss III der Stadt Castrop-Rauxel beschließt nach § 2 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches, den Bebauungsplan Nr. 117a für den Planbereich „Nördlich der Hagenstraße“ zu ändern und den Entwurf der Änderung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117a ergibt sich aus dem beiliegenden Kartenausschnitt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Nr. 117a „Nördlich der Hagenstraße“ ist seit dem 20.11.1998 rechtsverbindlich. 2000 und 2001 wurden die planungsrechtlichen Festsetzungen in Teilbereichen geändert. Für einen weiteren Teilbereich wird zur Zeit das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt, dessen Aufgabe es ist, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 117a so zu modifizieren, dass eine Bebauung ohne die Zulassung von Ausnahmen möglich wird und auf Grundlage des festgelegten städtebaulichen Entwurfs ein zusammenhängendes und homogenes Siedlungsgefüge entsteht. Analog zur 3. Änderung und inhaltlich identisch, nur für einen anderen Teilbereich, soll die 4. Änderung durchgeführt werden.

Betroffen sind insbesondere Festsetzungen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs, Regelungen der Flächengrößen und -tiefen der zur Überbauung vorgesehenen Grundstücksteile sowie Baugestaltung und Gebäudeausrichtung.

Der Eigentümer verpflichtet sich in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zur Übernahme der Kosten und sonstigen Aufwendungen für das Planverfahren.

Der Änderungsbereich besitzt eine Größe von ca. 1,0 ha und ist in der zum Aufstellungsbeschluss gehörenden Planskizze schraffiert dargestellt.



Darstellung des Geltungsbereichs
der 4. Änderung des B-Planes Nr. 117a im M ca. 1:5000